

## INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat .....	S. 27
Bekanntmachungen .....	S. 28
Auf einen Blick .....	S. 35

## AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 6. Februar bis 10. Februar 2017 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

### Dienstag, 7. Februar 2017

17.00 Uhr gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, Forum der Gesamtschule Kaiserplatz, Kaiserplatz 50

### Mittwoch, 8. Februar 2017

17.00 Uhr Bezirksvertretung Fischeln, Rathaus Fischeln, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

### Donnerstag, 9. Februar 2017

14.30 Uhr Unterausschuss Betreuung von Kindern unter drei Jahren, Rathaus

16.00 Uhr Hauptausschuss, Seidenweberhaus

17.00 Uhr Rat, Seidenweberhaus

## EINLADUNG ZU DER

### 19. SITZUNG DES RATES

**DONNERSTAG, DEN 09.02.2017, 17:00 UHR**

**im Seidenweberhaus, Theaterplatz 1, Krefeld**

#### Tagesordnung:

##### I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die 16. Sitzung des Rates vom 29.09.2016  
- öffentlicher Teil -  
und Anträge von Rf. Brauers vom 07.12.2016 und 09.12.2016 sowie Verwaltungsvorlage
2. Genehmigung der Niederschrift über die 17. Sitzung des Rates vom 03.11.2016  
- öffentlicher Teil -
3. Genehmigung der Niederschrift über die 18. Sitzung des Rates vom 08.12.2016  
- öffentlicher Teil -
4. Mitteilungen und Eingänge

5. Einwohnerfragestunde
6. Übersicht über die Nachbewilligungen in den Ergebnis- und Finanzplänen des 4. Quartals 2016
7. Nachbewilligung im Teilfinanzplan 2016  
hier: Mehrbedarf für die Beschaffung von Software-Lizenzen - Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses -
8. Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen Straßenreinigung, Winterdienst und Sauberkeit sowie Abfallwirtschaftsplanung und Gewährleistung der Entsorgungssicherheit  
hier: Nachbewilligungen im Teilergebnisplan 2016
9. Ersatzwahl eines Vertreters im Aufsichtsrat der Seidenweberhaus GmbH
10. Umbesetzung im Aufsichtsrat der Städtische Seniorenheime Krefeld gGmbH  
- Antrag der SPD-Fraktion vom 25.01.2017
11. Einrichtung eines Unterausschusses des Haupt- und Beschwerdeausschusses „Unterausschuss Gründung eines Kommunalbetriebs Krefeld“
12. Fortschreibung der Verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Absatz 6 APG NRW für die Jahre 2017-2020
13. Haus der Familie - Mehrgenerationenhaus Krefeld  
Beteiligung der Stadt Krefeld am Aktionsprogramm Mehrgenerationenhaus in den Jahren 2017 - 2020
14. Aktualisierung des Vergnügungsstättenkonzeptes
15. Wohnungsbauflächenpotentiale (Nachverdichtung)
16. Bebauungsplan Nr. 764 – Hülser Straße, zwischen Weyerhofstraße und Schlufftrasse -  
Aufstellung und öffentliche Auslegung
17. Artikelsatzung zur Einführung einer Ehrenamtskarte
18. Metropolregion Rheinland - Beitrittsbeschluss
19. Auswirkungen der Änderung der Entschädigungsverordnung
20. Nachbesetzung im Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
21. Nachbesetzungen im Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
22. Nachbesetzungen in Ausschüssen
23. Besetzung im Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität
24. Umbesetzungen von stellvertretenden Mitgliedern in Ausschüssen
25. Umbesetzung im Polizeibeirat
26. Tagesordnungspunkt „Anfragen“ im Rat  
- Einbringung eines Antrages von Rf. Brauers vom 28.11.2016 -
27. Antrag auf Prüfung der Rechtmäßigkeit der Behandlung TOP 61, Sitzung Rat 29.09.2016, lt. Niederschrift über die 16. Sitzung des Rates und Antrag auf Prüfung der Rechtmäßigkeit

des von Rh. Heitzer gestellten Antrages zur Geschäftsordnung bzgl. TOP 51, Anfragen, Sitzung des Rates am 08.12.2016  
- Einbringung eines Antrages von Rf. Brauers vom 09.12.2016 -

28. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse der Stadt Krefeld hier: § 23 - Einwohnerfragestunden  
- Einbringung von Anträgen von Rf. Brauers vom 09.12.2016 und Rh. Heitzer vom 26.01.2017 -
29. Einwohnerfragestunde 23.03.2017  
- Einbringung eines Antrages von Rf. Brauers vom 05.01.2017 -
30. Risikobewertung Stadthaus PSPC vom 02.06.2016, Sitzungsvorlage Nr. 2948/16, Sitzung des Rates 08.12.2016  
- Einbringung eines Antrages von Rf. Brauers vom 06.01.2017 -
31. Förderung Karnevalszüge 2017  
- Einbringung eines Antrages der UWG-Ratsgruppe vom 23.01.2017 -
32. Bleiberecht für langjährig Geduldete  
- Einbringung eines Antrages der Fraktion der Grünen vom 26.01.2017 -
33. Umbenennung der 1. städtischen Gesamtschule Kaiserplatz in Marianne-Rhodiusschule, Gesamtschule am Kaiserplatz  
- Einbringung eines Antrages von Rh. Heitzer vom 26.01.2017 -
34. Anfragen

## II. Nichtöffentlicher Teil

1. nicht belegt
2. Genehmigung der Niederschrift über die 16. Sitzung des Rates vom 29.09.2016  
- nichtöffentlicher Teil -
3. Genehmigung der Niederschrift über die 17. Sitzung des Rates vom 03.11.2016  
- nichtöffentlicher Teil -
4. Genehmigung der Niederschrift über die 18. Sitzung des Rates vom 08.12.2016  
- nichtöffentlicher Teil -
5. Mitteilungen und Eingänge
6. nicht belegt
7. Ausübung von dinglichen Vorkaufsrechten im Hafengebiet, Fegeteschstraße/Düsseldorfer Straße (Vorratsbeschluss)
8. Prolongation eines kommunalverbürgten Darlehens zu Gunsten der Wohnstätte Krefeld AG
9. Nachwahl eines Mitgliedes des Kuratoriums der Sparkassenstiftung SPORT & UMWELT Krefeld
10. Bericht des Oberbürgermeisters
11. nicht belegt
12. nicht belegt
13. Anfragen

Frank Meyer  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNGEN

### BEKANNTMACHUNG DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT FÜR DEN GEMEINSCHAFTLICHEN JAGDBEZIRK KREFELD

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Krefeld lädt zur Genossenschaftsversammlung ein

**Am Dienstag, den 07. März 2017 um 15.00 Uhr  
In die Gaststätte Bergschänke,  
Hülser Berg, Rennstieg 1, 47802 Krefeld**

#### Tagesordnung:

01. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung
02. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Jahreshauptversammlung vom 08.03.2016
03. Kassenbericht
04. Bericht der Kassenprüfer mit Entlastung  
a) des Vorstandes  
b) der Geschäftsführung
05. Wahl eines neuen Kassenprüfers
06. Genehmigung des Haushaltsplanes 2017/2018
07. Neuwahlen des Vorstandes und aller Vertreter
08. Genehmigung einer Sonderausschüttung in Höhe von 50.000,00 Euro
09. Neuregelung des Wildschadenersatzes in den Jagdpachtverträgen
10. Änderung des § 9 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Krefeld: amtliche Bekanntmachung der JHV
11. Jagdpachtvertrag Hülser Bruch:  
Aufnahme von Herrn Burkhard Lange
12. Jagdpachtvertrag Oppum:  
Aufnahme von Herrn Thomas Schleier für seinen verstorbenen Vater Karl-Heinz Schleier
13. Verschiedenes

Die Niederschrift, der geprüfte Kassenbericht, die Übersicht über die Vermögenslage der Jagdgenossenschaft Krefeld sowie der Haushaltsplan 2017/2018 liegen vom 27.02. – 03.03.2017 in der Geschäftsstelle Petersstr. 9, Raum 01.025, 47799 Krefeld während der Geschäftszeiten:

Dienstag und Freitag 8.30 – 12.30 Uhr,  
Donnerstag 8.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr,  
sowie am Tag der Jahreshauptversammlung in der Gaststätte Bergschänke von 14.30 bis 15.00 Uhr zur Einsicht aus.

Krefeld, den 02.02.2017  
Jagdgenossenschaft Krefeld, der Vorstand  
Gez. Wolfgang Kreifels  
Vorsitzender

## ALLGEMEINVERFÜGUNG DER UNTEREN JAGDBEHÖRDE KREFELD

Nach § 22 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG-NRW) in den zurzeit gültigen Fassungen wird die nach § 1 Abs. 1 Nr. 19 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) festgesetzte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Bereich der Stadt Krefeld im Bereich der gefährdeten Kulturen wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober 2017
Getreide	21. Februar bis 31. März 2017 15. Juni bis 31. Oktober 2017
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai 2017
Mais	15. April bis 15. Juli 2017
Raps	21. Februar bis 31. März 2017 15. Juni bis 31. Oktober 2017

Nach § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung gilt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt Teil I - BGBl. I - Seite 686) in der zurzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Es gelten die folgenden Auflagen:

- Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.
- Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.
- Den einzelnen Jagd ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom Beginn der Verfügung bis zum 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November der unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2016/2017 zum 15. April 2017 bleibt hiervon unberührt.
- Diese Verfügung kann jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

### Begründung:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt

werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die begründete Besorgnis, dass erhebliche landwirtschaftliche Schäden auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache verwirklicht werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die elektronische Poststelle des bezeichneten Gerichtes ist über die auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Im Auftrag  
gez. Lieser

### Hinweise:

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften und technischen Rahmenbedingungen. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt. Wenden Sie sich gegebenenfalls an das für Sie zuständige Verwaltungsgericht.

Die Übermittlung per einfacher E-Mail genügt den besonderen Vorschriften der ERVVO VG/FG nicht, weil dieser Kommunikationsweg nicht zu den zugelassenen Kommunikationswegen gehört. Sie erfüllt auch nicht das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung. Diese Signatur soll Gewähr dafür bieten, dass das anstelle eines Schriftstückes eingereichte Dokument von einem bestimmten Verfasser stammt und mit seinem Willen übermittelt worden ist.

Auch die Verfahrensarten, für die elektronisch Dokumente eingereicht werden können, können von Gericht zu Gericht unterschiedlich sein; auf die Anlage zur ERVVO VG/FG wird verwiesen.

## BEKANNTMACHUNG

### ANMELDUNG ZU DEN STÄDTISCHEN GESAMTSCHULEN, REALSCHULEN UND GYMNASIEN IN KREFELD FÜR DAS SCHULJAHR 2017/2018 (Beginn 01.08.2017)

Die Anmeldungen für die ersten Klassen (5. Schuljahr) der **städt. Gesamtschulen, Realschulen und Gymnasien** sowie für die 11. Klassen der **Gesamtschulen** und der 10. Klassen der **Gymnasien** werden in den Schulbüros der betreffenden Schulen zu den nachstehenden Terminen entgegengenommen:

#### Gesamtschulen

Montag, den 06.02.2017 bis Freitag, den 10.02.2017

jeweils von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Samstag, den 11.02.2017 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

#### Realschulen, Gymnasien

Mittwoch, den 01.03.2017 und Donnerstag, den 02.03.2017 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

Freitag, den 03.03.2017 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und

Samstag, den 04.03.2017 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

In den vorgenannten Zeiten haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, mit dem Schüler / der Schülerin die Anmeldung an den gewünschten Schulen persönlich vorzunehmen.

#### Gesamtschulen

- Gesamtschule Kaiserplatz, Kaiserplatz 50
- Robert-Jungk-Gesamtschule, Reepenweg 40 - für den Teilstandort 47647 Kerken-Aldekerk, Rahmer Kirchweg 19 -
- Kurt-Tucholsky-Gesamtschule, Alte Gladbacher Str. 10
- Gesamtschule Uerdingen, Uerdinger Straße 783
- Gesamtschule Oppum, Schmiedestr. 90 im Gebäude der Realschule Oppum

Die Gesamtschulen werden in Ganztagsform geführt.

In seiner Sitzung vom 08.12.2016 hat der Rat der Stadt Krefeld beschlossen, dass gemäß § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW an den städtischen Gesamtschulen bei Überschreitung der Aufnahmekapazität diejenigen auswärtigen Schüler und Schülerinnen abzulehnen sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform besuchen können.

#### Realschulen

- Albert-Schweitzer-Schule, Lewerentzstr. 136 \*
- Freiherr-vom-Stein-Schule, von-Ketteler-Straße 31
- Realschule Horkesgath, Horkesgath 33 \*

#### Gymnasien

- Arndt-Gymnasium, Dionysiusstraße 51
- Gymnasium Fabritianum, Fabritiusstraße 15 a
- Fichte-Gymnasium, Lindenstraße 52 \*
- Gymnasium Horkesgath, Horkesgath 33 \*
- Ricarda-Huch-Gymnasium, Moerser Straße 36
- Maria-Sibylla-Merian-Gymnasium, Johannes-Blum-Straße 101
- Gymnasium am Moltkeplatz, Moltkeplatz 12
- Gymnasium am Stadtpark, Nikolaus-Groß-Straße 31

(\* ) Schulen mit Ganztagsbetrieb

Für die ersten Klassen der Gesamtschulen, Realschulen und der

Gymnasien können Schüler und Schülerinnen angemeldet werden, die zurzeit die vierte Klasse (4. Schuljahr) der Grundschule besuchen.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Gesamtschule, eine Realschule oder ein Gymnasium ist der erfolgreiche Abschluß des Übergangsverfahrens.

Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, ihr Kind bei der nächstgelegenen Gesamtschule, bei der nächstgelegenen Realschule oder dem nächstgelegenen Gymnasium anzumelden. Nur in diesem Fall übernimmt die Stadt Krefeld die Schülerfahrkosten entsprechend den gesetzlichen Regelungen, wenn der Schulweg mehr als 3,5 Km bzw. für die Schüler der Klassen 11-13 der Gesamtschule und der Klassen 11 und 12 des Gymnasiums mehr als 5 Km beträgt. Im Rahmen der Einführung des „Schoko-Tickets“, ist von den Erziehungsberechtigten bzw. von volljährigen Schülern ggfs. ein Eigenanteil zu entrichten.

Es wird ausdrücklich auf folgendes hingewiesen:

1. Die Anmeldung zu einer weiterführenden Schule begründet keinen Aufnahmeanspruch in die 5. Klasse der gewünschten Schule.

Für den Bereich der Gesamtschule kann eine Aufnahme nur innerhalb der dort verfügbaren Plätze gewährleistet werden, da bei den Gesamtschulen die Begrenzung der Eingangsklassen durch die Zahl der vorhandenen Unterrichtsräume bedingt ist.

Für den Bereich der Realschulen und Gymnasien erfüllt die Stadt Krefeld den grundgesetzlich garantierten Bildungsanspruch eines jeden Kindes dadurch, dass sie die Aufnahme in eine Schule der gewählten Schulform gewährleistet. Da alle Realschulen und Gymnasien gleichwertig sind, beinhaltet nach geltendem Recht das Grundrecht der freien Wahl der Ausbildungsstätte nur ein Recht auf Zulassung zu einer Schule der gewählten Schulform, nicht aber auf Aufnahme in eine bestimmte Schule unter mehreren gleichwertigen der gewählten Schulform.

Über die Aufnahme der Schüler/innen entscheidet der /die Schulleiter/in innerhalb eines von der Stadt Krefeld festgelegten allgemeinen Rahmens. Die Reihenfolge der Anmeldung wird hierbei nicht berücksichtigt.

2. Kann die Aufnahme bei der gewünschten Schule aus schulorganisatorischen Gründen (Ergebnis des Anmeldeverfahrens, Raumkapazität u.ä.) nicht erfolgen, werden Schulleiter/in und Schulträger die Aufnahme in eine andere Realschule bzw. ein anderes Gymnasium in zumutbarer Entfernung ermöglichen. **Auskünfte zu diesem Verteilungsverfahren erteilt die Schulverwaltung unter der Rufnummer 86 25 45.**

Sollte im Rahmen dieses Verteilungsverfahrens die Aufnahme in eine Schule erfolgen, die nicht die nächstgelegene ist, übernimmt die Stadt Krefeld die Schülerfahrkosten, sofern die vorgenannten Entfernungsgrenzen des Schulweges überschritten werden.

Bei der Anmeldung zur Gesamtschule, Realschule oder zum Gymnasium sind eine **Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, der Anmeldeschein, das Versetzungszeugnis der 3. Klasse und das Halbjahreszeugnis der Klasse 4** mitzubringen.

Der Oberbürgermeister  
Krefeld, den 22.12.2016  
In Vertretung  
Gregor Micus  
Beigeordneter

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ERTEILUNG EINER IMMISSIONS- SCHUTZRECHTLICHEN GENEHMIGUNG VOM 10.01.2017 FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEM BETRIEB EINER ANLAGE ZUM BAU VON SCHIENENFAHRZEUGEN DER FIRMA SIEMENS AG, DUISBURGER STR. 145, 47829 KREFELD

### I.

Die Stadt Krefeld – Fachbereich Umwelt – hat der Firma Siemens AG, Duisburger Str. 145, 47829 Krefeld mit Datum vom 10.01.2017 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

### Verfügender Teil:

Der Firma Siemens AG, Duisburger Straße 145, 47829 Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4, 6 BlmSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.19 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Schienenfahrzeugen durch:

- Erhöhung der Kapazität von 580 Wagenkästen auf 850 Wagenkästen pro Jahr

auf dem Werksgelände in 47829 Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 6, Flurstücke 1453, 1458, 1459, Flur 29, Flurstücke 50, 83, 86, 98, 100, 112, 115, 117, Flur 36, Flurstücke 232, 358, 374, 377, 381, 383, erteilt.

### Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 879) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die elektronische Poststelle des bezeichneten Gerichtes ist über die auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

### Hinweis:

*Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.*

Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden. Die Auflagen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz gegen Lärm.

### II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BlmSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BlmSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BlmSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom 03.02.2017 bis 16.02.2017 an folgender Stelle

**Stadt Krefeld, Elbestr.7, 47800 Krefeld  
1 Etage, Zimmer 109**

Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:30 Uhr  
und 14:00 bis 15:30 Uhr, Donnerstag bis 17:30  
Freitag 8:30 – 12:30 Uhr

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Im Auftrag  
gez. van de Fliert

## BEKANNTGABE NACH § 3A UVPG ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT FÜR EIN VORHABEN DER FIRMA SIEMENS AG, DUISBURGER STR. 145, 47829 KREFELD STADT KREFELD FACHBEREICH UMWELT ANTRAG DER FIRMA SIEMENS AG, DUISBURGER STR. 145, 47829 KREFELD NACH § 4 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZ- GESETZ - BIMSCHG - AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB EINER ANLAGE ZUM BAU VON SCHIENENFAHRZEUGEN

Die Firma Siemens AG, Duisburger Str. 145, 47829 Krefeld, hat mit Datum vom 01.08.2016 bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt, als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen auf dem Werksgelände in 47829 Krefeld, Duisburger Str. 145, gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen

- die Erhöhung der Kapazität von 580 Wagenkästen auf bis zu 850 Wagenkästen im Jahr. Bauliche Tätigkeiten sind hierzu nicht erforderlich. Im Zuge der Kapazitätserhöhung werden Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt.

Die Anlage zum Bau von Schienenfahrzeugen fällt unter die Ziffer 3.19 G der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Anlage ist als Vorhaben „UVP-pflichtig“, da sie in Ziffer 3.13 der Anlage 1 zum UVPG einzuordnen und dort in Spalte 2 mit A gekennzeichnet ist (A- allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls).

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- stelle ich hiermit fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. van de Flierdt

## MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Falls diese Wahlgrabstätten durch für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Fachbereich Grünflächen der Stadt Krefeld, Abteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist die Stadt Krefeld berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten (letzten) Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 4			101-103	Floehr	Gerta	09.03.1973
Hauptfriedhof 19 A			50-51			
Hauptfriedhof F			255	Dittmann	Anastasia	16.12.1986
Bockum	4		157	Rörig	August	30.01.1987

### Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten

nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	4		157	Rörig	August	30.01.1987
Fischeln	11	14	17	Graham	William Henry	09.11.2015

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	11	14	17	Graham	William Henry	09.11.2015

### Einebnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezeiten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten (letzten) Verstorbenen sind angegeben:

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	25	27	8	Schardin	Kurt	20.02.1986
Hüls	24	25	3	Hamacher	Gertrud	02.10.1985
Linn	K3	1	1	Cox	Elise	14.12.1979
Linn	K3	1	2	Brockmann	Karl	11.01.1980
Linn	K3	1	3	Lenders	Katharina	08.02.1980
Linn	K3	1	4	Rybacki	Johann	12.02.1980
Linn	K3	1	5	Beser	Joseph	27.02.1980
Linn	K3	1	7	Gehrmann	Manfred	17.03.1980
Linn	K3	1	8	Wolters	Hubert	11.04.1980
Linn	K3	2	1	Wilms	Gertrud	28.02.1980
Linn	K3	2	3	Starosta	Agnes	30.04.1980
Linn	K3	2	4	Zucht	Maria	09.05.1980
Linn	K3	2	6	Scheumann		
					Martin	27.05.1980
Linn	K3	2	7	Döppers	Elfriede	30.05.1980
Linn	K3	2	8	Lases	Mathilde	04.06.1980

# KREFELDER AMTSBLATT

72. Jahrgang Nr. 5 | Donnerstag, 2. Februar 2017 Seite 33

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung	Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Linn	K3	2	9	Kretschmann			Linn	K3	12	7	Remes	Katharina	15.04.1982
					Genovefa	25.07.1980	Linn	K3	12	8	Richter	Johanna	09.12.1983
Linn	K3	3	1	Honnef	Ewald	08.04.1980	Linn	K3	12	10	Brandt	Alwin	21.05.1984
Linn	K3	3	3	Wulff	Elisabeth	17.07.1980	Linn	K3	12	11	Wilm	Peter	23.02.1984
Linn	K3	3	4	Fischer	Franziska	24.07.1980	Linn	K3	13	1	Gellings	Johann	06.03.1984
Linn	K3	3	5	Schneider	Emma		Linn	K3	13	2	Schneider	Walter	04.04.1984
					Ottillie	01.08.1980	Linn	K3	13	3	Müllers	Katharina	09.04.1984
Linn	K3	3	6	Hübner	Harry Horst	08.08.1980	Linn	K3	13	7	Brockmann	Edmund	19.07.1984
Linn	K3	3	9	Rodekirchen			Linn	K3	13	10	Horrix	Hedwig	10.12.1984
					Franziska	11.12.1980	Linn	K3	14	1	Hartmann	Günter	19.07.1984
Linn	K3	4	4	Kloppe	Oskar	21.10.1980	Linn	K3	14	3	Kreutz	Irmgard	12.09.1984
Linn	K3	4	5	Peters	Klara	27.10.1980	Linn	K3	14	5	Böse	Gertrud	05.10.1984
Linn	K3	4	6	Wagnitz	Bertha	26.11.1980	Linn	K3	14	6	Schwabe	Heinrich	18.10.1984
Linn	K3	4	7	Dieler	Heinrich	16.01.1981	Linn	K3	14	8	Scheer	Sophia	20.11.1984
Linn	K3	4	8	Pernutz	Helene	20.01.1981	Linn	K3	15	1	Arndt	Heinrich	10.12.1984
Linn	K3	4	9	Winkmann	Berta	11.02.1981	Linn	K3	15	2	Lange	Anna	12.12.1984
Linn	K3	5	10	Hollenbenders			Linn	K3	15	4	Weber	Horst	28.12.1984
					Helene	19.05.1981	Linn	K3	15	7	Wickinghoff	Magdalene	27.02.1985
Linn	K3	5	11	Jensch	Selma	20.10.1981	Linn	K3	15	8	Salmon	Elisabeth	13.03.1985
Linn	K3	6	1	Ritz	Margarete	14.04.1981	Linn	K3	16	3	Braungart	Charlotte	14.03.1985
Linn	K3	6	2	Gewohn	Hilde	11.05.1981	Linn	K3	16	4	Vogel	Friedrich	15.04.1985
Linn	K3	6	3	Winkmann	Friedrich	02.06.1981	Linn	K3	16	6	Hausig	Otto	26.04.1985
Linn	K3	6	4	Döppers	Gerhard	24.06.1981	Linn	K3	16	7	Gertscher	Friedrich	10.05.1985
Linn	K3	6	5	Rataj	Thomas	21.07.1981	Linn	K3	17	3	Hoenen	Katharina	24.06.1985
Linn	K3	6	6	Müller	Katharina	11.09.1981	Linn	K3	17	4	Fischer	Elisabeth	29.07.1985
Linn	K3	6	8	Bieberich	Cäcilie	23.09.1981	Linn	K3	17	5	Crins	Hendrikus	05.08.1985
Linn	K3	6	9	Reenen	Katharina	22.10.1981	Linn	K3	17	7	Pickartz	Leonhard	26.08.1985
Linn	K3	6	10	Wienhold	Gerlinde	28.10.1981	Linn	K3	17	9	Schürmann		
Linn	K3	7	1	Lemke	Justine	26.10.1981					Karoline		30.12.1985
Linn	K3	7	3	Müller	Luise	11.11.1981	Linn	K3	18	2	Michels	Marianne	04.09.1985
Linn	K3	7	4	Hollender	Wilhelmine	03.12.1981	Linn	K3	18	4	Fietkau	Natalie	30.10.1985
Linn	K3	7	6	Kliche	Fritz	04.01.1982	Linn	K3	18	8	Neumann	Klaus	08.01.1986
Linn	K3	7	7	Walter	Anna	15.01.1982	Linn	K3	19	2	Jänicke	Berta	02.01.1986
Linn	K3	7	8	Wolff	Heinz	21.01.1982	Linn	K3	19	4	Carraro	Joseph	23.01.1986
Linn	K3	7	9	Kothes	Margarete	28.01.1982	Linn	K3	19	5	Gläsmann	Edith	06.03.1986
Linn	K3	7	12	Grudner	Josef	05.12.1983	Linn	K3	19	9	Petrovic	Nevenka	15.04.1986
Linn	K3	7	13	Draaken	Elisabeth	19.04.1982	Linn	K3	20	2	Bieneck	Rosalie	28.02.1986
Linn	K3	8	1	Clemens	Josephine	04.01.1982	Linn	K3	20	6	Schlobben	Erna	
Linn	K3	8	4	Winkmann	Klaus	18.02.1982					Sophie		08.04.1986
Linn	K3	8	11	Michalczyk	Franz	01.07.1982	Linn	K3	20	8	Deling	Edith	12.05.1986
Linn	K3	8	12	Tullius	Walter	07.07.1982	Linn	K3	21	5	Linden von der		
Linn	K3	8	14	Tonella	Giancarlo	09.03.1983					Johannes		16.05.1986
Linn	K3	9	2	Duin	Gertrud	11.08.1982	Linn	K3	21	7	Lindner	Frieda	04.06.1986
Linn	K3	9	3	Hansen	Maria	17.08.1982	Linn	K3	22	1	Broeke	Anton	23.06.1986
Linn	K3	9	10	Blinten	Johann	21.03.1983	Linn	K3	22	2	Schwabe	Klaus Artur	24.06.1986
Linn	K3	9	11	Baumgarten	Herta	12.04.1983	Linn	K3	22	4	Lasis	Janis	01.07.1986
Linn	K3	9	13	Wickinghoff			Oppum	W	2	2	Schürmann	Helene	25.03.1986
					Heinz	25.05.1983	Oppum	W	3	1	Gietzen	Erika	16.04.1986
Linn	K3	10	1	Oberweg	Eugenie	30.12.1982	Oppum	W	3	2	Hohnen	Günter	21.11.1985
Linn	K3	10	2	Weiser	Hedwig	07.01.1983	Oppum	W	5	1	Muszalczyk	Karoline	09.05.1986
Linn	K3	10	4	Pätzelt	Max	15.03.1983	Oppum	W	6	3	Falzberger	Heinz	
Linn	K3	10	7	Gehrmann	Heinrich	16.06.1983					Günter		04.04.1985
Linn	K3	10	9	Dillbaum	Uwe	04.07.1983	Oppum	W	7	1	Tappe	Katharina	19.06.1986
Linn	K3	10	11	Faltin	Walter	18.07.1983	Oppum	W	7	2	Porta	Wilhelm	06.01.1986
Linn	K3	11	1	Janßen	Wilhelm	14.03.1983	Oppum	W	8	2	Spitz	Karin	13.01.1986
Linn	K3	11	2	Rühl	Elisabeth	20.06.1983	Oppum	W	9	1	Platen	Ludwig	22.08.1986
Linn	K3	11	4	Fischer	Helene	25.07.1983	Oppum	W	9	2	Siemes	Sophie	15.01.1986
Linn	K3	11	5	Rosenberg	Alfred	05.08.1983	Oppum	W	9	5	Keller	Maria	04.04.1985
Linn	K3	11	8	Schönauer	Ulrich	31.08.1983	Oppum	W	11	1	Jäkel	Lilli	29.08.1986
Linn	K3	12	1	Thomas	Katharina	18.08.1983	Oppum	W	11	4	Peters	Werner	27.06.1985
Linn	K3	12	4	Contzen	Klara	25.10.1983	Oppum	W	12	2	Trometer	Helmut	12.03.1986
Linn	K3	12	6	Baller	Franz	18.11.1983	Oppum	W	12	3	Baumann	Helene	08.11.1985

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Oppum	W	13	2	Weinand	Martha	22.04.1986
Oppum	W	14	1	Tenten	Johann	09.10.1986
Oppum	W	15	4	Schaub	Henriette	10.09.1985
Oppum	W	16	2	Hartmann	Ilse	12.06.1986
Oppum	W	16	5	Dickmann	Maria Elisabeth	22.05.1985
Oppum	W	17	3	Buermann	Margareta	29.01.1986
Oppum	W	17	5	Kluth	Luise	23.05.1985
Oppum	W	18	2	Pesch	Gertrud	28.08.1986
Oppum	W	18	4	Bobe	Max	27.09.1985
Oppum	W	18	5	Richter	Adolf	24.05.1985
Oppum	W	19	4	Janneck	Emilie	04.10.1985
Oppum	W	19	5	Hochscheid	Hildegard	03.06.1985
Oppum	W	20	3	Naumann	Anna	15.05.1986
Oppum	W	20	4	Koll Van	Christine	17.10.1985
Oppum	W	21	3	Gesch	Günter	20.05.1986
Oppum	W	21	5	Spürkel	Margarete	26.06.1985
Oppum	W	22	5	Deckers	Agnes	16.07.1985
Oppum	W	23	3	Decker	Gertrud	13.06.1986
Oppum	W	23	5	Rollbrocker	Ella	23.07.1985
Oppum	W	24	3	Wouters	Anna	14.07.1986
Oppum	W	24	4	Witte	Anna	27.01.1986
Oppum	W	25	3	Kahlen	Maria	18.07.1986
Oppum	W	25	5	Leersmacher	Christine	02.08.1985
Oppum	W	27	5	Kempe	Anna	03.09.1985
Oppum	W	28	4	Roßkotten	Edeltraud	09.04.1986
Oppum	W	29	4	Krahn	Anna	05.05.1986

## Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei ungepflegten Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten (letzten) Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	68*		283	Braun	Maria	11.08.1999
Bockum	5		472	Savokeitis	Jonas	08.08.1962
Elfrath	2		6429	Hoever	Helene	21.12.1995
Elfrath	3		8528	Freiburg	Josef	19.06.1997
Oppum	R*		44	Löffler	Karoline Johanna	15.01.2004
Oppum	T		252	Lüngen	Karl	05.10.1976

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	10	9	2	Hannemann	Karl	13.06.1967
Fischeln	25	63	10	Reiter	Hans	07.01.1988
Fischeln	25	92	6	Ulrich	Leokadia	27.07.1989
Fischeln	48	5	15	Dismann	Johanna	24.04.1997
Fischeln	48	7	11	Kromer	Rudolf Joseph	03.02.1997
Fischeln	49	1	25	Lay	Brigitta Elise Meta	16.08.2001
Hüls	28	3	30	Gerhards	Hans-Josef	20.11.2000

## Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei sonstige Mängeln an Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Oppum	W		552	Panitz	Margarete Maria	29.12.1995
Uerdingen	5		100	Rodewald	Friedrich Heinrich	17.02.2016

## Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	17	20	Rübesamen	Manuel Gernot	16.12.2013
Fischeln	60	9	33	Knorr	Walter Frierer	05.04.2006
Hüls	15	8	9	Harder	Maria	25.06.1966
Hüls	15 A	2	16	Luven	Ralf	20.08.2003

Krefeld, 18.01.2017  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Thomas Visser  
Beigeordneter

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

**Elektro-Innung Krefeld**  
0180 5 66 05 55

### NOTDIENSTE

**Innung für  
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

**03.02. – 05.02.2017**  
Hans Schneiders  
Breslauer Straße 256 | 47829 Krefeld  
**94 45 23**

**10.02. – 12.02.2017**  
Stockmanns GmbH & Co. KG  
Hermannstraße 2 a | 47798 Krefeld  
**77 31 01**

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der **Telefon-Nr. 0700 84374666** zu erreichen.

**PARI MOBIL GMBH**  
**Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,**  
Krefeld, Telefon 8 43 33.

## TELEFONSELSORGE

**0800 111 0 111 und 0800 111 0 222**

## PRIESTERNOTRUF

### PRIESTERNOTRUF FÜR KRANKE

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die Ruf.-Nr. 334 334 0

## ÄRZTLICHER DIENST

**ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117**  
**ÄRZTLICHER NOTDIENST:**

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagssnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

**www.aknr.de**

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>19 700</b>

**KREBSINFORMATIONSDIENST  
des Deutschen Krebsforschungszentrums:**  
**www.krebsinformationsdienst.de**



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

